

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 16. Juli 2003

Nr. 6 • 12. Jahrgang • 29. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. **Bekanntmachungen**
- 1.1. **Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde**
- 1.2. **Öffentliche Zustellung - Thomas Mc Clounnan**
- 1.3. **Öffentliche Zustellung - Markaj Gjelos**
- 1.4. **Öffentliche Zustellung - Lukasz Piotr Lukaszewicz**
- 1.5. **Öffentliche Zustellung - Lukasz Rackowski**
- 1.6. **Öffentliche Zustellung - Piotr Wluka**
- 1.7. -
- 1.8. **Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Zustellung eines Bescheides der unteren Denkmalschutzbehörde

Der Bescheid der unteren Denkmalschutzbehörde über die Eintragung des **Mittelflurhauses in 16833 Linum, Nauener Straße 70**, in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Ostprignitz-Ruppin kann nicht zugestellt werden, weil erhebliche Zweifel bestehen, wer die Eigentümer des Denkmals sind.

Der Bescheid wird deshalb gemäß § 3 Abs. 2 der VO über das Verzeichnis der Denkmale vom 30. 04. 1992 i.V.m. § 1 Abs. 1 u. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (LZG) vom 18.10.1991 i.V.m. § 15 Abs. 2 u. 4 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 03.07.1952 in der geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt des Eintragungsbescheides wird im Folgenden auszugsweise veröffentlicht:

Das Mittelflurhaus steht etwa in Ortsmitte, direkt gegenüber der Dorfkirche bzw. neben der ehemaligen Schule, einem zweigeschossigen Sichtziegelbau von 1851/52.

Bei dem Mittelflurhaus Nauener Straße 70 handelt es sich um einen stattlichen zweigeschossigen giebelständigen Bau, der vermutlich in der zweiten Hälfte des 18. Jh. errichtet wurde. Es ist im Kern ein Fachwerkgebäude, dessen Erdgeschoss massiv ersetzt wurde. Im verputzten Obergeschoss blieb die Fachwerkkonstruktion bewahrt.

Der dreiachsige Bau besitzt einen für Mittelflurhäuser typischen zentralen Eingang und wird von einem Satteldach abgeschlossen. Der Giebel ist mit einer Verkleidung versehen. Während die Fensteröffnungen im Erdgeschoss verändert wurden, sind sie im Obergeschoss noch in ihrer ursprünglichen Größe bewahrt. In der Regel besaßen Mittelflurhäuser dieser Zeit einen durchgehenden Längsflur und etwa in Gebäudemitte die Schwarze Küche, ein von einem Mantelschornstein überspannter, meist

nur durch die Schornsteinöffnung belichteter fensterloser Raum mit offenem Herdfeuer, dessen Wände durch den langsam aufsteigenden Rauch stark rußgeschwärzt sind. Die Binnenstruktur kann auch für das Mittelflurhaus Nauener Straße 70 als ursprünglich angenommen werden, wie von außen an dem zentralen Schornstein ablesbar.

1798 brannte der Schulzenhof, neun Bauernhöfe und das Schulhaus ab, die sich alle westlich von der Kirche befanden. Aufgrund der vorherigen Enge wurden die Höfe beim Wiederaufbau an das Dorfende gelegt. Das Mittelflurhaus Nauener Straße 70 zählt wohl zu den vom Brand verschonten Gebäuden. Das Ortsbild Linums wird heute hauptsächlich von Wohnhäusern und Gehöften aus der zweiten Hälfte des 19. Jh. geprägt. Die wenigen bewahrten zweigeschossigen giebelständigen Wohnhäuser sind stark überformt. Das giebelständige Mittelflurhaus Nauener Straße 70 ist das einzige, dass die ursprüngliche Bebauungsstruktur anschaulich verkörpert. Es hebt sich durch seine Gestalt auch deutlich von den seit der zweiten Hälfte des 19. Jh. das Erscheinungsbild dominierenden traufständigen Gebäuden ab.

Als eines der wenigen erhaltenen Beispiele belegt es hier die einst für weite Teile der Mark typischen Struktur der dörflichen Bebauung mit giebelständigen Häusern. Zusammen mit der Dorfkirche und der benachbarten Schule ist das Mittelflurhaus unverzichtbarer bzw. ortsbildprägender Bestandteil der Bebauung. Als einem der ältesten Wohngebäude Linums kommt dem Mittelflurhaus Nauener Straße 70 **städtebauliche und ortsgeschichtliche Bedeutung** zu.

Noch dem Verlust zahlreicher vergleichbarer Bauten dokumentiert das Haus Nauener Straße 70 die heute selten gewordene ältere Form des Bauernhauses in der Region. Beim Haustyp des Märkischen Mittelflurhauses, manchmal auch als Dielenhaus bezeichnet, ist die Giebelseite, in deren Mitte sich der Eingang befindet, zur Straße bzw. zum Dorfplatz gerichtet.

Der Name beruht auf der inneren Erschließung durch einen hinter dem Eingang liegenden mittleren Flur. Mit dem Mittelflurhaus Nauener Straße 70 hat sich eines der wenigen bewahrten Beispiele für ein zweigeschossiges Mittelflurhaus erhalten, eine noch bis weit in das 19. Jh. verbreitete Hausform. Der Haustyp, der im ausgehenden 18. Jh. die brandenburgische Hauslandschaft prägte, ist heute nahezu verschwunden. Im Laufe des 19. Jh. wurde diese eigentlich für die Mark Brandenburg charakteristische Bauernhausform dann fast völlig von den heute das Bild der Dörfer dominierenden traufständigen Häusern verdrängt. Bereits die Reformierung des ländlichen Bauwesens in Preußen im 18. Jh. und vor allem die Übernahme städtischer Bauformen in der zweiten Hälfte des 19. Jh. führten zur Ablösung traditioneller Hausformen, wie dem Mittelflurhaus oder dem Ernhaus. Zahlreiche ältere Häuser mussten seitdem neueren Wohn- und Wirtschaftsgebäuden weichen. Ursprünglich handelt es sich bei den Mittelflurhäusern meist um Wohn-Stall-Häuser, d.h. neben dem vorne liegenden Wohnteil befanden sich im rückwärtigen Abschnitt Stallungen und diente der Dachboden zur Bergung von Heu und Getreide. Eine Funktionsteilung wie sie auch bei dem Mittelflurhaus Nauener Straße 70 anzunehmen ist. Bereits seit dem späten 18. Jh. kam es meist zur Auslagerung der Wirtschaftsbereiche in separate Gebäude. Die damit im Wohnbereich freigebliebenen Räume wurden dann anderen Funktionen zugeführt.

Als Zeugnis für die Geschichte des Hausbaues und für das Leben auf dem Lande besitzt das Mittelfurhaus Nauener Straße 70 in Linum baugeschichtliche und volkskundliche Bedeutung. Infolge der Eintragung in das Denkmalverzeichnis unterliegt das Denkmal den Schutzbestimmungen des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (BgbDSchG) vom 22.07.1991 in der geltenden Fassung.

Der Bescheid über die Eintragung in das Denkmalverzeichnis kann in vollem Wortlaut in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Planungsamt, Sachgebiet Denkmalschutz, Zimmer 242 - 244, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 16.06.2003

Schommler
Amtsleiter

1.2. Öffentliche Zustellung

Die ausländerbehördliche Verwarnung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-06-30 Az. 32336015/MT090846-hol für den britischen Staatsangehörigen Mc Clounnan, Thomas kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Mc Clounnan unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die ausländerbehördliche Verwarnung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die ausländerbehördliche Verwarnung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die ausländerbehördliche Verwarnung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-06-30

Holz

1.3. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-06-11 Az. 32336015/GM120963-hol für den polnischen Staatsangehörigen Gjelos, Markaj kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Gjelos unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustäd-

ter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-06-26

Holz

1.4. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-04-25 Az. 32336015/LL220580-hol für den polnischen Staatsangehörigen Lukaszewicz, Lukasz Piotr kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Lukaszewicz unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-06-26

Holz

1.5. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-05-07 Az. 32336015/RL090678-hol für den polnischen Staatsangehörigen Rackowski, Lukasz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Rackowski unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-06-26

Holz

1.6. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2003-05-08 Az. 32336015/WP110482-hol für den polnischen Staatsangehörigen Wluka, Piotr kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Wluka unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 159 in der Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2003-06-26

Holz

1.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3522008498 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 19.06.03 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

1.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4720023970 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß §6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 17.06.03 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPP, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16

Auflagen: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigfelde